



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur 11. vereinfachten Änderung des
Bebauungsplans Nr. 014 „Altkalkar Postweg“
der Stadt Kalkar

Erstellt durch:



StadtUmBau - GmbH
Baudirektionspassage 10
D-17523 Kiewitz
Tel. +49 (0)2882 / 97 29 29
Fax +49 (0)2882 / 97 29 00
Info@stadumbau-gmbh.de
www.stadumbau-gmbh.de

20.10.2017

Überarbeitung 22.03.2018



Inhalt

1	EINLEITUNG	2
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	3
3	PLANUNGSVORGABEN	4
4	ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG	4
4.1	Beschreibung des Untersuchungsgebietes und seiner Umgebung	4
4.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren	4
4.3	Methode	6
4.4	Ortsbesichtigung	6
4.5	Ergebnisse - Vögel	6
4.5.1	Planungsrelevante Vogelarten	7
4.5.2	Nicht planungsrelevante Vogelarten	7
4.6	Auswertung des Fachinformationssystems	7
5	ARTENSCHUTZRECHTLICHES FAZIT	11
5.1	Vögel.....	11
5.2	Amphibien und Reptilien.....	12
5.3	Säugetiere (Fledermäuse).....	12
6	VERMEIDUNGSMAßNAHMEN	13
7	GESAMTBEWERTUNG	14
8	LITERATUR/LINKS	15
9	BILDDOKUMENTATION VOM 18.10.2017	16
10	BILDDOKUMENTATION VOM 21.03.2018.....	19

1 Einleitung

Die Stadt Kalkar plant, für einen Bereich im Süden Altkalkars die 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 014 „Altkalkar Postweg“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchzuführen.

Derzeit ist die Fläche mit einem Wohnhaus auf dem nördlichen Grundstücksteil bestanden. Das Grundstück bietet allerdings – je nach Einteilung und Grundstücksgröße – Platz für drei bis vier Einfamilienhäuser. Die vorhandene Grundstücksgröße für lediglich ein Wohnhaus ist nicht mehr zeitgemäß. Eine Drei- bis Vierteilung des Flurstücks berücksichtigt die planerische Vorgabe eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.

Der Geltungsbereich der 11. Änderung umfasst einen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 014 „Altkalkar Postweg“ im Süden Kalkars, nördlich der Römerstraße (K 27). Zum Änderungsbereich gehört in der Gemarkung Altkalkar, Flur 17, das Flurstück 117. Der Änderungsbereich ist 2.180 m² groß.

Die StadtUmBau Ingenieurgesellschaft, Kavelaer wurde beauftragt, in einer Artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob durch die Teilaufhebung planungsrelevante Arten betroffen sein könnten und weitere Prüfungen notwendig werden.



Abbildung 1: Lage der Eingriffsfläche (rot markiert)

2 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen dieses Bauvorhabens sind die Belange des Artenschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu berücksichtigen.

Aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL und der V-RL in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Der Prüfumfang einer Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt, und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW planungsrelevante Arten genannt.

Sofern in einem Untersuchungsraum diese planungsrelevanten Arten vorkommen und durch ein genehmigungspflichtiges Vorhaben eine Verletzung der Schädigungs- bzw. Störungsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten ist oder erfolgt, ist eine Einzelprüfung der betroffenen Arten durchzuführen. Es ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände vom geplanten Vorhaben ausgehen können.

In Nordrhein-Westfalen unterliegen derzeit 184 Tier- und Pflanzenarten der Verpflichtung einer artbezogenen Einzelprüfung. Die größte Artengruppe wird hierbei mit 128 Arten von den Vögeln eingenommen, Säugetiere sind mit derzeit 25 Arten, die Gruppe der Amphibien und Reptilien ist mit 13 Arten vertreten. Von den über 30.000 wirbellosen Tierarten gelten lediglich 12 Arten als planungsrelevant; die Anzahl der Farn- und Blütenpflanzen ist im Verhältnis zu ihrem Gesamtartenbestand in Nordrhein-Westfalen mit nur 6 planungsrelevanten Arten relativ gering.

3 Planungsvorgaben

Vorgaben des Naturschutzrechts

Naturschutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete¹ liegen im Plangebiet ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie² (FFH-Richtlinie).

Etwa 60 m nördlich liegt das Landschaftsschutzgebiet „VO Kleve“, welches gleichzeitig Teil der Biotopkatasterfläche „Bewaldete Hangbereiche und Hohlwege südlich von Kalkar“ ist.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und seiner Umgebung

Der Geltungsbereich des Plangebiets befindet sich im Stadtteil Altkalkar südlich des Kalkarer Siedlungsgebiets. Er wird im Süden durch die Römerstraße, im Westen durch den Postweg sowie im Norden durch den Ahornweg begrenzt. Östlich schließt sich Wohnbebauung an.

Der Großteil der Fläche ist von Grünland bedeckt. Im nördlichen Teilbereich stehen ein derzeit ungenutztes Wohnhaus sowie ein PKW-Unterstellplatz mit erweiterten Lagermöglichkeiten. Vormalig rund um die Gebäudestrukturen vorhandener Gehölzbestand wurde größtenteils entfernt. Unter den ansässigen Arten befinden sich u.a. Birke (*Betula pendula*) und Feldahorn (*Acer campestre*).

Die Umgebung des Plangebiets ist hauptsächlich landwirtschaftlich geprägt. Neben Ackerflächen zählen auch Waldflächen des LSG „VO Kleve“ zum Landschaftsbild.

4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die bei der Realisierung eines Bauvorhabens zu einer Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten führen können.

Zu beachten sind bei der geplanten Maßnahme bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Es ist zu prüfen, ob diese Wirkfaktoren dazu führen

1 Vogelschutz-Richtlinie - Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG). - Amtsblätter der Europäischen Gemeinschaft Nr. L103/1 vom 25.04.1979

2 FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. - Amtsblätter der Europäischen Gemeinschaft Nr. L206/7 vom 22.07.1992

können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Darüber hinaus wird geprüft, ob die Wirkfaktoren so gravierend sind, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nachhaltig beeinträchtigt werden. Zu berücksichtigen ist dabei aufgrund der Ausprägung des Plangebietes und der Umgebung nur das Plangebiet selbst.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Während der Baufeldräumung und durch den weiteren Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es zur Tötung wild lebender Tiere kommen.
- Mit der Baumaßnahme treten in der Regel temporäre Lärmemissionen durch den Baustellenverkehr sowie durch Baugeräte auf. Je nach Intensität kann diese Lärmbelastung zur Vergrämung einzelner Arten führen. Außerdem können durch Lärm- und Lichtimmissionen wild lebende Tiere bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.
- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen sowie im Zuge der Baufeldvorbereitung kann es zur Zerstörung und zum Verlust von Lebensstätten bodenbrütender Vogelarten kommen.
- Die Durchführung der Baumaßnahme hat in der Regel eine verstärkte menschliche Anwesenheit im Baugebiet zur Folge, was von den meisten wild lebenden Tieren als Störung empfunden und zur dauerhaften Vertreibung aus dem Gebiet führen kann.
- Durch Abrissmaßnahmen können Lebensstätten von Fledermäusen und gebäudebrütenden Vogelarten zerstört werden.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Die Umsetzung baulicher Maßnahmen hat in der Regel eine Veränderung der ehemals vorhandenen Nutzungs- und Biotopstrukturen in einem Baugebiet zur Folge. Diese Veränderungen können neben der direkten Zerstörung von Biotopstrukturen zu einer dauerhaften Zerstörung geeigneter Lebensräume betroffener Tier- und Pflanzenarten führen, die dann nicht mehr oder nur eingeschränkt genutzt werden können.
- Visuelle Störungen durch das Vorhandensein neuer Vertikalstrukturen (Gebäude) als Sichthindernisse für im Offenland brütende Vogelarten können zu einer Entwertung der Bruthabitate führen.
- Künstliches Licht wirkt in der Regel durch einen relativ hohen UV-Anteil im Lichtspektrum auf viele nachtaktive Insekten besonders anziehend. Hierdurch besteht die Gefahr der direkten Verbrennung an den Leuchtenbauteilen oder dem Eindringen in das Leuchtengehäuse, was ebenfalls zum Tode der Tiere führen kann.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Durch die Bebauung der Planfläche kommt es infolge von diversen Vorgängen wie z. B. Beleuchtung, Bewegung und Personengeräuschen zu Licht- und Lärmimmissionen, die zu Störungen führen können.
- Auftreten einer Störwirkung durch Nutzung von Freiflächen im Umfeld neu entstandener Wohngebiete durch Freizeit- und Erholungssuchende (z.B. Spaziergänger, freilaufende Hunde, Radfahrer).
- Neu entstandene oder stärker frequentierte Straßen können zu erhöhter Mortalität durch Tierkollisionen führen.
- Mit der Realisierung des Bauprojekts geht der bereits bestehende Kraftfahrzeugverkehr weiter, was für wild lebende Tiere auch weiterhin zu negativen visuellen und akustischen Effekten führen wird.

4.3 Methode

Das Plangebiet wurde im Rahmen einer Habitatabschätzung begangen und die örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf artspezifische Verhaltensweisen und Lebensraumsprüche (Potenzial-Analyse) erfasst. Tierarten im Untersuchungsgebiet, insbesondere die Artengruppe der Vögel, als Indikatoren für das Lebensraumpotential, wurden mittels Sichtbeobachtung und durch Lautäußerungen erfasst.

Die nähere Umgebung wurde ebenfalls auf mögliche Neststandorte von Vögeln und Quartiere für Fledermäuse, Amphibien und Reptilien abgesucht. Während der Ortsbegehung wurde das gesamte Untersuchungsgebiet per Sichtkontrolle auf Strukturen abgesucht, die das potentielle Vorkommen von Fledermäusen und Reptilien im Untersuchungsgebiet wahrscheinlich erscheinen lassen. Gleichzeitig wurde das Untersuchungsgebiet als möglicher Landlebensraum von Amphibienarten abgegangen.

4.4 Ortsbesichtigung

Am 18.10.2017 wurde eine Ortsbesichtigung des geplanten Eingriffsgebietes zur Erfassung der im Plangebiet möglicherweise vorkommenden planungsrelevanten Arten durchgeführt.

4.5 Ergebnisse - Vögel

Im Eingriffsgebiet bzw. der unmittelbaren Umgebung konnten während des Beobachtungszeitraumes insgesamt 6 verschiedene Vogelarten nachgewiesen werden (s. Tabelle 1).

Tabelle 1: Während der Ortsbesichtigung angetroffene Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	planungs- relevant
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	nein
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	ja
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	nein
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	ja
<i>Pica pica</i>	Elster	nein
<i>Turdus merula</i>	Amsel	nein

4.5.1 Planungsrelevante Vogelarten

Während der Ortsbesichtigung wurden zwei planungsrelevante Arten gesichtet. Sowohl die Dohle, als auch der Haussperling werden im Kreis Kleve zusätzlich zu den Arten des FIS als planungsrelevant eingestuft.

4.5.2 Nicht planungsrelevante Vogelarten

Die weiteren bei der Begehung angetroffenen Vogelarten, wie beispielsweise Ringeltaube und Elster, sind weit verbreitete Arten, wie sie typischerweise in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen angetroffen werden und haben für die Artenschutzrechtliche Prüfung keinerlei Relevanz und finden daher hier keine weitere Betrachtung. In NRW weit verbreitete Vogelarten (aber auch solche der Vorwarnliste) werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Für diese gelten zwar auch die artenschutzrechtlichen Verbote, sie sollen aber nach Empfehlung des LANUV NRW im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung nicht artspezifisch gesondert betrachtet werden (Kiel 2015). Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall bei Planverfahren nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (Kiel 2015). Auch sind grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensumstände zu erwarten (Kiel 2015).

4.6 Auswertung des Fachinformationssystems

Um eine einheitliche Bearbeitung der Artenschutzthematik zu ermöglichen, hat das Land Nordrhein-Westfalen alle relevanten Informationen zu den geschützten Arten im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ aufbereitet (Kiel 2015, Sudmann et al. 2016, Grüneberg et al. 2016).

Die Erfassung der während der Ortsbesichtigung angetroffenen Arten kann nicht vollständig sein, sondern liefert lediglich eine Momentaufnahme. Neben der über die Ortsbesichtigung erfassten Arten, erfolgte eine Abfrage des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalens am 20.10.2017 für den 4. Quadranten der TK25 4203 (Kalkar). Aus der Abfrage resultiert das in Tabelle 2 dargestellte Artenspektrum, reduziert um die Arten, die aufgrund ihrer Lebensweise und der vorliegenden Habitatbedingungen im Plangebiet von vornherein auszuschließen sind (Wasservogel Krickente, Schnatterente, Waldwasserläufer). Die selektierten Lebensraumtypen sind Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäude.

Im Hinblick auf eine übersichtliche und systematisierte Prüfung möglicher Verbotstatbestände erfolgt eine Betrachtung der einzelnen Arten anhand von Tabelle 2. Diese enthält eine Auflistung aller artenschutzrechtlich relevanten Arten mit Bemerkungen hinsichtlich ihrer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben.

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten im 4. Quadranten des Messtischblatts 4203 (Kalkar) sowie Bemerkungen zur möglichen Betroffenheit im Eingriffsgebiet

EHZ = Erhaltungszustand

G = günstig

ATL = Atlantische Region

U = unzureichend

S = schlecht

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
Vögel				
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G	Keine (Nadel)-Gehölze, keine Nistbäume vorhanden. Revier-treu. Nahrungshabitat größer UG. Keine Betroffenheit.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	Offenlandart. UG Siedlungsbereich, Intensivgrünland mit Vertikalstrukturen. Keine Betroffenheit.
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U	Keine Altnester, keine Gehölze im Planungsbereich vorhanden. Nahrungshabitat größer UG. Allenfalls Nahrungsgast im Offenlandbereich. Keine Betroffenheit.
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	Höhlenbrutplätze an Obst-Kopfbäume nicht vorhanden, störungsfreie Gebäudenischen nicht vorhanden. Nahrungshabitat mit kurzgrasigem Grünland und Sitzwarten im Umland nicht betroffen. Standorttreu. Keine Betroffenheit.
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G	Keine Horste im UG, keine Gehölze in Waldrandnähe; Nahrungshabitat Vielzahl an Offenland-Habitattypen. Aktionsraum größer UG. Allenfalls Nahrungsgast. Keine Betroffenheit.
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U	Kulturfolger. Keine Altnester an Gebäude. Nahrungsflächen insektenreiche Gewässer u. offene Agrarlandschaft. Nahrungshabitat steht auch nach Eingriffsmaßnahme weiter zur Verfügung. Keine Betroffenheit.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G	Keine Brutnischen oder Altnester. Nahrungshabitat Offenland-Habitattypen. Aktionsraum größer UG. Allenfalls Nahrungsgast. Keine Betroffenheit.
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Keine Neststandorte betroffen. Nahrungshabitat steht auch nach der Eingriffsmaßnahme weiter zur Verfügung.
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Keine Bruthöhlen vorhanden. Ortstreu, keine Ruhestätten in Hecken und Gebäudenischen festgestellt. Nahrungshabitat größer UG, allenfalls Nahrungsgast. Keine Betroffenheit.
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Keine offene Kulturlandschaft, keine großen Brachen im Siedlungsbereich. Standorttreu. Keine Betroffenheit.
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Höhlenbrüter in lichten Altholzbeständen, Wäldern, Waldränder, Lichtungen, Gärten, Parks, Friedhöfen. Nahrungshabitat kurzwüchsige, spärliche Vegetation, Kurzrasen. Lebensraum Gärten im Siedlungsbereich steht nach Maßnahme weiter zur Verfügung. Keine Betroffenheit.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G	Keine Nistbäume, störungsfreie Gebäudenischen im Plangebiet. Nahrungshabitat Vielzahl an Habitattypen, strukturierte Kulturlandschaft. Aktiosraum größer UG. Allenfalls Nahrungsgast. Keine Betroffenheit.
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Kulturfolger. Halboffene, bäuerliche Landschaften; kein störungsfreier Nist-Ruheplatz, geräumige Nischen in Gebäuden. Allenfalls Nahrungsgast. Keine Betroffenheit.

Es ist davon auszugehen, dass mehr Fledermausarten im Plangebiet vorkommen, als auf dem Messtischblatt verzeichnet sind.

5 Artenschutzrechtliches Fazit

5.1 Vögel

In Tabelle 2 dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist unter „Bemerkung“ aufgeführt, ob die entsprechende Art unter den vor Ort gefunden Habitatbedingungen im Plangebiet potenziell vorkommen könnte. Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs auf Tier- und Pflanzenarten sind gegebene Vorbelastungen zu berücksichtigen.

Das Gebiet ist bereits durch die angrenzende Bebauung, die Nutzung und die Lage im Siedlungsrandbereich sowie durch die damit verbundenen Lärmemissionen der Pkw in direkter Umgebung vorbelastet. Des Weiteren können die Störungen durch Straßenverkehr und menschliche Anwesenheit ein Vorkommen bestimmter störungsempfindlicher Arten im Eingriffsgebiet verhindern. Einige der aufgeführten planungsrelevanten Greifvögel und Eulen besuchen möglicherweise als Nahrungsgäste das Eingriffsgebiet. Es stellt aber aufgrund der geringen Größe, der Nutzung und häufigen menschlichen Anwesenheit in keinem Fall ein essentielles Nahrungshabitat dar. Ausweichmöglichkeiten sind im direkten Umland des Plangebiets vorhanden. Im Plangebiet vormals vorhandene Gehölze und Einzelbäume wurden bei vorherigen Maßnahmen bereits entfernt.

Luftjäger, wie die Mehlschwalbe, die das Gelände möglicherweise zur Nahrungssuche überfliegen, werden durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt. Auch nach dem Eingriff steht ihnen der Luftraum weiterhin für die Nahrungssuche zur Verfügung. Neststandorte sind durch die Eingriffsmaßnahme nicht betroffen.

Die im Kreis Kleve als planungsrelevant eingestuftten Arten Dohle und Haussperling, welcher auf der RL-Vorwarnliste NRW steht, sind typische Arten der Siedlungs- und Siedlungsrandbereiche. Keine der Arten wird durch die Maßnahme in ihrer lokalen Population gefährdet, bzw. ihre Habitatstrukturen zerstört. Ihr Lebensraumtyp bleibt vollständig erhalten. Die Fläche ist in keinem Fall ein essentielles Habitat für Dohle und Haussperling, Ausweichmöglichkeiten sind im direkten Umfeld vorhanden. Niststätten sind von der Maßnahme ebenso wenig betroffen und Verbotstatbestände durch die allgemeinen in Kapitel 6 ausgeführten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Das weitere Artenspektrum beschränkt sich im Wesentlichen auf die so genannten Allerweltsarten, die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung keine Beachtung finden, da sie sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Zur Vermeidung der Tötung oder Brutplatzzerstörung einzelner Individuen sind die unter Punkt 6 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der artspezifischen Habitatansprüche und Verhaltensweisen der hier betrachteten Arten sind für keine dieser Arten Verbotstatbestände nach § 44 in Bezug auf die geplante Baumaßnahme zu sehen. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 ist für keine der Arten zu beantragen. Der Lebensraum wird für Arten der siedlungsnahen Bereiche und der Gärten im Plangebiet weiterhin zur Verfügung, ebenso bietet das direkte Umfeld weitere Ausweichmöglichkeiten.

Die Realisierung der Planung hat somit keine Beeinträchtigung einer bedeutenden lokalen Population oder einer besonders streng geschützten Vogelart zur Folge.

5.2 Amphibien und Reptilien

Reptilien wurden bei der Ortsbesichtigung nicht angetroffen. Ein Vorkommen kann aufgrund des Lebensraumpotentials und der fehlenden Versteckmöglichkeiten und Winterquartiere im Eingriffsgebiet ausgeschlossen werden.

Auch für Amphibien gilt, dass ein Vorkommen aufgrund der Habitatausprägungen im Plangebiet ausgeschlossen werden kann. Es besteht keine Betroffenheit.

5.3 Säugetiere (Fledermäuse)

Während der Ortsbegehung wurde das Gelände auf Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse abgesucht. Die Existenz von essenziellen Fortpflanzungsstätten und Quartieren kann aufgrund des Fehlens von Quartiermöglichkeiten im Gehölzbestand mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Wohnhaus konnten Quartiere für Fledermäuse nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden. Aufgrund der bereits erteilten Abrissgenehmigung wird das Gebäude in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde einer weiteren Quartiersuntersuchung durch einen Fledermausgutachter unterzogen. Der entsprechende Fachbeitrag wird als Stellungnahme dem Kreis Kleve überreicht.

Zugstraßen werden durch den Eingriff nicht entwertet. Das Planungsgebiet steht nach dem Eingriff jedoch nur noch eingeschränkt als Nahrungsareal zur Verfügung. Die umliegenden Acker- und Offenlandbereiche stellen eine ausreichende Alternative mit gleichwertigem Nahrungsangebot dar, sodass der Verlust der Freifläche angemessen kompensiert ist.

6 Vermeidungsmaßnahmen

V1: zeitliche Einschränkung bei Gehölzbeseitigung

Generell gilt, dass zum Schutz der Brutvögel die Baufeldvorbereitungen, insbesondere mögliche Baumfällungen, erst nach Beendigung der Brutzeit durchzuführen sind. Die Brutzeit der festgestellten Arten beginnt in dieser Region Mitte März und endet Ende Juli/August (Mildenberger 1984). Dies gilt auch für weitere mögliche Brutvogelarten. Lediglich die Ringeltaube brütet auch im August und September noch (Mildenberger 1984). Die Baufeldvorbereitungen sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis 29. Februar durchzuführen. Falls eine Baumfällung im August/September erfolgen soll, ist zuvor zu kontrollieren, ob sich besetzte Ringeltaubennester in den Bäumen befinden. Falls dies zutrifft, kann die Fällung erst nach dem Flüggewerden der Küken erfolgen.

Selbst wenn Brutvorkommen nicht wahrscheinlich sein sollten, unterliegen dem Verbot der Tötung auch alle anderen europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur außerhalb der Brutzeit.

Die im Eingriffsgebiet stehenden Bäume und Gehölze bzw. ihre Wurzelbereiche, die nicht von einer Fällung betroffen sind, sind vor Beschädigungen durch den Baubetrieb mittels Absperrungen zu schützen.

V2: Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel / Beschränkung der Beleuchtung

Zum Schutz von Insekten und Fledermäusen sollte zum einen die Notwendigkeit von Beleuchtung auf ein Mindestmaß reduziert und insektenfreundliche Beleuchtung verwendet werden. Der Spektralbereich der verwendeten Lampen sollte gering sein, am besten im Bereich zwischen 570 bis 630 nm. Des Weiteren sollten nur abgeschirmte Lampen verwendet werden, die das Licht nach unten abstrahlen.

Hinweis

Als Hilfsmaßnahme für Gebäudebrüter können an den geplanten Gebäuden an den frei anfliegbaren Gebäudeseiten (v.a. Südseite) künstliche Nistmöglichkeiten für Mehlschwalben, Mauersegler oder Spatzen in regensicherer Lage angebracht werden.

Des Weiteren können als Unterschlupf für Fledermäuse an den Gebäuden Fledermauskästen, Flachkästen wie auch Raumkästen, angebracht werden.

7 Gesamtbewertung

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse ist nicht davon auszugehen, dass durch die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 014 „Altkalkar Postweg“ planungsrelevante Arten verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) beschädigt oder zerstört werden. Desgleichen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnten.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere bleibt die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch die Planungen für alle planungsrelevanten Arten erhalten.

8 Literatur/Links

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): ROTE LISTE DER BRUTVOGELARTEN NORDRHEIN-WESTFALENS, 6. FASSUNG, STAND: JUNI 2016. CHARADRIUS 52: 1-66.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17. (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/artenschutzinfachplanungen.pdf>)

KIEL, E.-F. (2015): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf)

KAISER (2012): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustands (13.01.2012) (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf)

LANUV NRW (2013): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – Messtischblätter, (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start.html>)

MILDENBERGER, H. (1984): Die Vögel des Rheinlandes. Band 2, Papageien - Rabenvogel. Beitrag. Avifauna Rheinland Heft 19 – 21. Düsseldorf

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.

MUNLV (2010): VV-Artenschutz: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG(V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K.SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Sudmann, S.R., M. Schmitz, P. Herkenrath & M.M. Jöbges (2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 67-108.

9 Bilddokumentation vom 18.10.2017



Foto 1: Blick von Süden (Römerstraße) auf das Eingriffsgebiet



Foto 2: Blick vom Eingangsbereich des Wohnhauses auf das südliche Eingriffsgebiet



Foto 3: Blick von Westen (Postweg) auf das Wohnhaus



Foto 4: Blick auf den PKW-Unterstand mit offener Bauweise



Foto 5: Blick von Westen (Postweg) auf das nördliche Plangebiet



Foto 6: Blick von Nordosten auf die Gehölzgruppe nahe dem Wohnhaus

10 Bilddokumentation vom 21.03.2018



Foto 1: Blick von Südwesten auf das Plangebiet



Foto 2: Blick von Westen auf das Plangebiet

Dieser artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von der Verfasserin nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Literatur/Links erstellt.



Kevelaer, 20.10.2017

Bearbeitung:

M.Sc. Landschaftsökologie Sarah Strupat

Überarbeitung:

Kevelaer, 22.03.2018

M.Sc. Stadt-Landschaftsökologe Maik Schultz